

Kreis Lippe

**Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Gewässer Bega in der Stadt Lemgo
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung**

Der Kreis Lippe, Fachgebiet 670 Landschaft und Naturhaushalt, hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Bega an der Stauanlage Abzweig Walkenmühle zwischen Gewässerstation 21+082,95 und Gewässerstation 21+351,00 in der Stadt Lemgo im Kreis Lippe

Die beantragte Genehmigung umfasst

- Den Rückbau der vorhandenen Stauanlage „Streichwehr Walkenmühle“ in Gewässerstation 21+272 durch Verfüllung der Bega auf 70 Metern zwischen Gewässerstation 21+200 und 21+270
- Anlage eines neuen Gewässerabschnittes Bega zur Anbindung an das Hauptgewässer auf rund 140 Metern im Rahmen einer Starkgefällestrecke
- Absenkung des Stauziels um ca. 20 cm
- Sanierung der bestehenden Stauanlage im Mühlengraben zur Sicherstellung des Wasserzuführung zum Mühlengraben

Durch die Neuprofilierung der Bega wird die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Fische und Gewässerorganismen in diesem Abschnitt in Gänze hergestellt. Durch Verfüllung des alten Gewässerverlaufs der Bega im Bereich des Streichwehres fällt kein Boden zum Abtransport an. Durch die Sicherstellung einer Mindestwasserführung im Mühlgraben wird der Lebensraum Fließgewässer erhalten.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 11.8.2020

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4 Umwelt und Energie
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Kuhleemann